



Stiftung für das Landestheater Detmold

Tätigkeitsbericht 2025

Verfasst von:

Dr. A. Heinrike Heil
Christina-Carolin Rempke



Lippeimpuls
Stiftung für das Landestheater Detmold

>> Die Stiftung für das Landestheater Detmold ist eine Treuhandstiftung der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

Inhaltsverzeichnis	Seite
Editorial der Stiftung Standortsicherung	1
1 Die Stiftung für das Landestheater Detmold stellt sich vor	2
1.1 Stiftungsgründung	2
1.2 Ziele und Zwecke der Stiftung	2
1.3 Der Beirat	2
1.4 Förderprojekte	3
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	3
1.6 Finanzen	3
2 Ausblick	4
3 Jahresabschluss 2025	5
4 Satzung	6

Editorial der Stiftung Standortsicherung

Liebe Leserinnen und Leser,

was zählt, ist am Ende das, was wirkt. 2025 war für die Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe und die von ihr verwalteten Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds ein Jahr, in dem sich genau das gezeigt hat: Wirkung durch gemeinsames Handeln, durch Vertrauen und durch die Bereitschaft, Verantwortung für unsere Region zu übernehmen.

Die Zahlen sprechen eine klare Sprache. Unsere elf Treuhandstiftungen und sieben Stiftungsfonds haben mit 289.005 Euro so viel gefördert wie noch nie zuvor in einem Jahr. Insgesamt summieren sich ihre Förderzusagen inzwischen auf 3,17 Millionen Euro. Gemeinsam hat die Stiftungsfamilie bislang 11,1 Millionen Euro für Projekte und Initiativen in Lippe eingesetzt – davon 7,96 Millionen Euro aus der Stiftung Standortsicherung selbst. Bereits zum zweiten Mal nach 2023 konnten wir über alle Stiftungen hinweg 100 Projekte fördern.

Dass die Fördermöglichkeiten aktuell wachsen, zeigt sich auch in den Ergebnissen einzelner Stiftungen. Nach Jahren der Niedrigzinsphase eröffnen sich wieder Spielräume, die wir gezielt nutzen, um Projekte zu ermöglichen und dort zu unterstützen, wo andere an Grenzen stoßen. So konnten einzelne Stiftungen 2025 ihr Förderengagement deutlich ausbauen, darunter die Stiftung der Hochschule für Musik Detmold sowie die Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung.

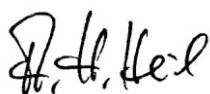
Unsere Stiftungsfamilie verbindet langfristige Verantwortung mit neuen Impulsen. Mit der Gründung der Stiftung für das Landestheater Detmold ist 2025 ein neues Mitglied hinzugekommen. Gleichzeitig durften wir mehrere Jubiläen feiern: 20 Jahre Stiftung „Für Lippe“ und Meyer-Sickendiek-Stiftung, 15 Jahre Martha-Enders-Stiftung sowie fünf Jahre Brigitte und Alfred Wiebe-Stiftung. Sie stehen für Entscheidungen, die langfristig gedacht wurden und ihre Wirkung bis heute und darüber hinaus entfalten.

Was uns in unserer Arbeit leitet, ist eine klare Überzeugung: Wissen, Erfahrung und Engagement entfalten ihre Kraft vor allem dann, wenn sie zusammenkommen. Nicht nur in Bildung, Wissenschaft, Kultur und Ehrenamt sehen wir uns mit vielfältigen und komplexer werdenden Herausforderungen konfrontiert. Gerade deshalb werden wir unseren Weg auch 2026 konsequent weitergehen – als Mittler, Impulsgeber und verlässlicher Partner in der Region.

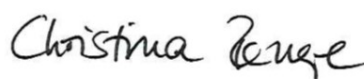
Unser Dank gilt allen Zustifterinnen und Zustiftern, Spenderinnen und Spendern sowie unseren Projektpartnern. Mit vielen engagierten Menschen durften wir Projekte realisieren, die konkrete Verbesserungen in unserer Region bewirken. Ihr Vertrauen ist die Grundlage unserer Arbeit – und der Antrieb, Lippe mit Augenmaß, Zuversicht und Gestaltungswillen weiter voranzubringen.

Herzliche Grüße

Im Namen des gesamten Stiftungsteams



Dr. A. Heinrike Heil
Geschäftsführerin



Christina-Carolin Rempe
Stiftungsreferentin

1 Die Stiftung für das Landestheater Detmold stellt sich vor

1.1 Stiftungsgründung

Die Theaterfreunde Detmold haben am 28. Oktober 2025 die gemeinnützige Treuhandstiftung „Stiftung für das Landestheater Detmold“ gegründet.

Herzlichen Dank an die ersten Stifter*innen, die die Gründung möglich gemacht haben: an das Fürstenhaus zur Lippe, vertreten durch Stephan Prinz zur Lippe, die Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter und die Lippische Landesbrandversicherung AG sowie zwei weitere Stifter, die im Hintergrund bleiben möchten. Die Stiftung ist mit einem Kapital von 50.000 Euro gestartet. Die Theaterfreunde rufen interessierte Bürger, Einrichtungen und Firmen auf, sich durch Zustiftungen an der weiteren Erhaltung und Entwicklung des Landestheaters Detmold zu beteiligen.

1.2 Ziele und Zwecke der Stiftung

Ziel ist es, das Landestheater Detmold als herausragende kulturelle Einrichtung im Kreis Lippe zu fördern und in seiner bisherigen Vielfalt an Angeboten zu erhalten.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- ideelle und materielle Förderung des Landestheaters Detmold,
- Förderung des Theaternachwuchses,
- Bezuschussungen von Theaterproduktionen des Landestheaters Detmold,
- Bau- und Ausstattungsmaßnahmen am Landestheater Detmold,
- Unterstützung und Erhaltung denkmalgeschützter Theater- und Konzertgebäude,
- Werbemaßnahmen für das Landestheater Detmold,
- Verstärkung des Interesses der Bevölkerung am Landestheater Detmold.

1.3 Der Beirat

Laut § 6 der Satzung hat die Stiftung einen Beirat, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht.

Dem Beirat gehören an:

- a) der Vorstandsvorsitzende des Vereins zur Förderung des Landestheaters Detmold e.V. als Vertreter des Stifters,
- b) ein Vertreter der Geschäftsführung des Landestheaters Detmold,
- c) ein Vertreter des Treuhänders,

Der Beirat kann außerdem bis zu zwei weitere Beiratsmitglieder kooptieren.

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Der/Die Beiratsvorsitzende/n ist deckungsgleich mit dem/der Vereinsvorsitzenden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Im Stiftungsgeschäft wurden die dem ersten Beirat angehörenden Personen festgelegt. Entsprechend bilden den ersten Beirat:

- Jürgen Wannhoff, Vorstandsvorsitzender des Vereins zur Förderung des Landestheaters Detmold e.V. als Vertreter des Stifters,
- Stefan Dörr, kaufmännische Geschäftsführung des Landestheaters Detmold,
- Dr. A. Heinrike Heil als Vertreter des Treuhänders.

Die Stifterin hat die Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe mit der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung für das Landestheater Detmold beauftragt. Die Treuhänderin übernahm entsprechend im Jahr 2025 die Begleitung bei der Stiftungsgründung und die damit verbundenen Aufgaben wie Entwurf und Abstimmung der Vertragsunterlagen, Prüfung durch das Finanzamt, Kontoeröffnung bei der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter sowie erste Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Eine erste Beiratssitzung wird im Frühjahr 2026 stattfinden.

1.4 Förderprojekte

In 2025 hat die Stiftung ihre Arbeit aufgenommen. Zunächst wird das Stiftungsvermögen angelegt, sodass ab 2026 erste Erträge erzielt werden und Förderungen erfolgen können. Ideen für Förderprojekte werden laufend gesammelt.

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung Standortsicherung hat für die „Stiftung für das Landestheater Detmold“ eine eigene Internetseite unter www.stiftung-landestheater-detmold.de eingerichtet und einen ersten Informationsflyer erstellt. Anlässlich des Festakts zum 200-jährigen Bestehen des Landestheaters wurde zudem in der regionalen Presse ausführlich über die Gründung der Stiftung berichtet.

Darüber hinaus wurde die Gründung der Stiftung über die Social Media Kanäle der Stiftung Standortsicherung bekannt gemacht. Beiträge auf Facebook, Instagram und LinkedIn trugen dazu bei, die Reichweite zu erhöhen und neue Zielgruppen auf die Arbeit der Stiftung aufmerksam zu machen. Im Newsletter der Stiftung Standortsicherung erschien in der November-Ausgabe ein Beitrag über die Gründung der Stiftung.

Die Kommunikationsmaßnahmen werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt, um die Bekanntheit der Stiftung künftig weiter zu stärken.

1.6 Finanzen

Von den zugesagten Zustiftungen über insgesamt 50.000 Euro gingen bis zum Jahresende 10.000 Euro ein. Über eine Anlage und mögliche Anlagerichtlinien wird insofern erst Anfang 2026 entschieden, wenn alle Zustiftungen eingegangen sind.

Im November wurden 8,33 Euro Kontoführungsgebühren erhoben. Zukünftig ist das Konto jedoch gebührenfrei.

2 Ausblick

Nach Festlegung der Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Stiftungsvermögens. Erste Erträge aus der Vermögensanlage werden voraussichtlich ab Ende 2026 erwartet. Die Stiftung Standortsicherung als Treuhänderin steht zudem gemeinsam mit den Theaterfreunden im Austausch, um weitere Zustiftungen und Spenden für die Stiftung zu gewinnen und das Stiftungsvermögen langfristig auszubauen.

3 Jahresabschluss 2025

Einnahmen-Überschussrechnung in Euro
Stiftung für das Landestheater Detmold
01.11.2025 – 31.12.2025

Ideeller Bereich		0,00 €
	Geldspenden	0,00 €
	Sachspenden	0,00 €
Vermögensverwaltung		-8,33 €
	Erträge Stiftungsvermögen	0,00 €
	Steuererstattung	0,00 €
	Depot-, Kontoführungsgebühren	-8,33 €
	Gewinne/Verluste aus Vermögensumschichtung	0,00 €
	Treuhandverwaltung	0,00 €
Zweckbetrieb		0,00 €
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		0,00 €
Jahresüberschuss		-8,33 €
Mittelverwendung		0,00 €
Jahresergebnis		-8,33 €

Mittelverwendungsrechnung in Euro
Stiftung für das Landestheater Detmold
01.11.2025 – 31.12.2025

+/- Mittelvortrag der Vorperiode	0,00 €
+/- Jahresergebnis	-8,33 €
+/- Entnahme aus Rücklage nach § 62, 1, 1 AO	0,00 €
+/- Einstellung in Rücklage nach § 62, 1, 1 AO	0,00 €
+/- Einstellung in Rücklage nach § 62, 1, 3 AO	0,00 €
+/- Entnahme aus Umschichtungsrücklage	0,00 €
	<hr/>
Für satzungsmäßige Zwecke noch zu verwendende Mittel	-8,33 €

4 Satzung

Präambel

In der Absicht, das Landestheater Detmold als herausragende kulturelle Einrichtung im Kreis Lippe zu fördern und in seiner bisherigen Vielfalt an Angeboten zu erhalten, gründet der Verein zur Förderung des Landestheaters Detmold e.V. aus zu diesem Zweck eingeworbenen Mitteln eine Stiftung mit dem Ziel, weitere am Erhalt des Theaters interessierte Bürger, Einrichtungen und Firmen anzuregen, durch Zustiftungen sich auf Dauer an der weiteren Erhaltung und Entwicklung des Landestheaters Detmold zu beteiligen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für das Landestheater Detmold“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Detmold.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Lippe, vor allem am Landestheater Detmold.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - > ideelle und materielle Förderung des Landestheaters Detmold,
 - > Förderung des Theaternachwuchses,
 - > Bezuschussungen von Theaterproduktionen des Landestheaters Detmold,
 - > Bau- und Ausstattungsmaßnahmen am Landestheater Detmold,
 - > Unterstützung und Erhaltung denkmalgeschützter Theater- und Konzertgebäude,
 - > Werbemaßnahmen für das Landestheater Detmold,
 - > Verstärkung des Interesses der Bevölkerung am Landestheater Detmold.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

- (5) Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Zweck zu verwirklichen. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang ein.
- (7) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (gewidmete Vermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch haben (Verbrauchsvermögen). Dieses können Spenden sein, die zeitnah zu verbrauchen sind, aber auch zweckgebundene Gelder, die nicht der Erhaltung und nicht dem alsbaldigen Verbrauch zugeführt werden müssen (§83 b BGB).
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (5) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen, Zuwendungen in das sonstige Vermögen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (6) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende /den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Zuwendungen von Todes

in Treuhänderschaft der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

- (7) Zustiftungen und Zuwendungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen oder Projekten zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (8) Über die Verwendung von Umschichtungsgewinnen (Abs. 4) sowie die Annahme von Zuwendungen Dritter, die mit Auflagen verbunden sind, entscheidet der Beirat der Stiftung.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Spenden und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Sofern die Stiftung über ein sonstiges Vermögen (Verbrauchsvermögen) verfügt, kann sie diese Gelder für den Zweck einsetzen. Über den Zeitpunkt und das Maß der Verwendung des zum Verbrauch bestimmten Vermögens bestimmt der Beirat nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (4) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (7) Die Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (8) Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6

Beirat

- (1) Gremium der Stiftung ist der Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.

(3) Dem Beirat gehören an:

- a) der Vorstandsvorsitzende des Vereins zur Förderung des Landestheaters Detmold e.V. als Vertreter des Stifters,
- b) ein Vertreter der Geschäftsführung des Landestheaters Detmold,
- c) ein Vertreter des Treuhänders,

Der Beirat kann bis zu zwei weitere Beiratsmitglieder kooptieren.

- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Beirats fort. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit von den verbleibenden Beiratsmitgliedern berufen. Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet außerdem bei Vollendung des 75. Lebensjahres, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers sowie durch Abberufung.
- (5) Der/Die Beiratsvorsitzende/n ist deckungsgleich mit dem/der Vereinsvorsitzenden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (6) Beiratsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von den anderen Beiratsmitgliedern mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder des Beirats sind – vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 4 – grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beiratsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
- (8) Die Mitglieder des Beirats sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder des Beirats haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Beirats bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
- (10) Die Mitglieder des Beirats haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die jährliche Ehrenamts-pauschale nicht übersteigt.

§ 7

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat beschließt über die
 - a) Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen einer Anlagestrategie,
 - b) Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und Einnahmen. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt,
 - c) die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung.
- (2) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Beirat wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Beirats dies verlangen. Die Einberufung erfolgt in Textform.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirats zur Kenntnis zu bringen und aufzubewahren.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8

Beschlüsse

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder beteiligen.
- (2) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Treuhänder durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (4) Beschlüsse, die die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern, eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Beiratsmitglieder, darunter die Stimme des Treuhänders.

§ 9

Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation

- (1) In der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen kann vorgesehen werden, dass Beiratsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Beiratsmitglieder zustehenden Rechte ausüben können (hybride Versammlung).
- (2) Versammlungen können auch als virtuelle Versammlungen stattfinden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können (virtuelle Versammlung).
- (3) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Für die Einberufung und jeweilig erforderlichen Mehrheiten gelten die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen für Anwesenheitsversammlungen entsprechend auch im Rahmen der vorbezeichneten hybriden oder virtuellen Versammlungen.
- (4) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder des Beirats ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 10

Aufgaben des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen, übernimmt die Verwaltung der Stiftung einschließlich der Buchführung, der Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts sowie die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der Beschlüsse des Beirats gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Der Treuhänder legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
- (3) Im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sorgt der Treuhänder in Abstimmung mit dem Beirat für eine angemessene Publizität der Stiftungsförderungen.
- (4) Der Treuhänder erhält für seine Verwaltungsleistungen von der Stiftung ein Entgelt. Näheres regelt der Treuhandvertrag.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder und dem Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Beirats. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (4) Der Beirat kann in Abstimmung mit dem Treuhänder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (5) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Beirat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen.

§ 12

Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Treuhänders kann der Beirat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger / Treuhänder oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Stiftung für das Landestheater Detmold“ an den Verein zur Förderung des Landestheaters Detmold bzw. seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Detmold, den 28.10.2025

Jürgen Wannhoff
1. Vorsitzender
Verein zur Förderung des
Landestheaters Detmold e.V. (Stifter)

Landrat Dr. Axel Lehmann
Stiftungsratsvorsitzender
Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe
(Treuhänder)

Andreas Trotz
2. Vorsitzender
Verein zur Förderung des
Landestheaters Detmold e.V. (Stifter)

Dr. Albert Hüser
Kuratoriumsvorsitzender
Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe
(Treuhänder)



Ihr Kontakt zur Stiftungsverwaltung:

Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
05231 / 62-1287
info@lippeimpuls.de

www.stiftung-landestheater-detmold.de